

§ 3 BergMAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Berg- und Maschinenmann und zur Berg- und Maschinenfrau
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz;
2. Kenntnisse der Betriebs- und Arbeitsorganisation;
3. Lesen technischer Zeichnungen;
4. Grundfertigkeiten der Metallbe- und -verarbeitung:
 - a) Messen und Prüfen,
 - b) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
 - c) Meißeln, Sägen, Feilen,
 - d) Schneiden, Biegen und Richten,
 - e) Bohren, Senken und Gewindeschneiden,
 - f) Fügen;
5. Bergmännische Grundfertigkeiten:
 - a) Verarbeiten von Baustoffen,
 - b) Bearbeiten und Fügen von Holz,
 - c) Sichern und Herrichten des Arbeitsplatzes,
 - d) Einbringen von Ausbau,
 - e) Geben von Signalen und Erstellen von Meldungen,
 - f) Umgehen mit Einrichtungen der Wetterführung,
 - g) Fördern und Transportieren,
 - h) Handhaben von Grubensicherheitseinrichtungen;
6. Maschinentechnische Grundfertigkeiten:
 - a) Umgehen mit Hebezeugen,
 - b) Umgehen mit Fördermitteln,
 - c) Umgehen mit Transporteinrichtungen,
 - d) Umgehen mit elektrischen Anlagen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung:
 - a) Bohren in Mineral und Nebengestein,
 - b) Gewinnen, Lösen, Laden und Abfordern von Mineral und Nebengestein,
 - c) Ausbauen,
 - d) Unterhalten von Grubenbauen,
 - e) Umgehen mit Einrichtungen der Wetterführung;
2. in der Fachrichtung Transport und Instandhaltung:
 - a) Transportieren,
 - b) Montieren, Demontieren und Instandhalten von Transporteinrichtungen,
 - c) Montieren, Demontieren und Instandhalten von Fördereinrichtungen,
 - d) Instandhalten von Rohr- und Schlauchleitungen.

Zitiervorschlag: § 3 BergMAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BergMAusbV/3>